

RECHT IM SOZIALISMUS

ANALYSEN ZUR NORMDURCHSETZUNG
IN OSTEUROPÄISCHEN NACHKRIEGS-
GESELLSCHAFTEN (1944/45-1989)

Herausgegeben von Gerd Bender und Ulrich Falk

BAND 1

Enteignung



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1999

Persönliches und privates Eigentum in Theorie und Praxis der Nachkriegszeit bis zum Inkrafttreten des Ungarischen Zivilgesetzbuches (1959)

BÉLA SZABÓ, Miskolc

I. Vorbedingungen; II. Fragestellung; III. Die Rechtsentwicklung in den ersten 15 Nachkriegsjahren; IV. Die Gesetzgebung und die Eigentumsordnung; V. Die Rechtswissenschaft und das Eigentum; VI: Altes Richterrecht, „neue“ Rechtspraxis und Eigentumsfragen; VII. Staatliches (gesellschaftliches) Eigentum versus individuelles Eigentum; VII. Persönliches Eigentum – Privateigentum: Unterschiede? VIII. Abschließende Thesen.

I. Vorbedingungen

Es sei erlaubt, diesen kurzen Bericht mit einer Aneinanderreihung einiger bekannter Tatsachen zu beginnen, die gleichsam die Rahmenbedingungen der folgenden Ausführungen bilden. Die meisten dieser Feststellungen beziehen sich nicht spezifisch auf Ungarn und werden daher mit großer Wahrscheinlichkeit während unserer Tagung noch mehrmals erwähnt und analysiert werden. Es werden im folgenden scheinbar beliebige Elemente herausgegriffen, aber in der Hoffnung, daß diese Selektion sich später bestätigen und als sinnvoll erweisen wird.

1. Nach der Auffassung der marxistischen Rechtswissenschaft bilden das Eigentum und im weitesten Sinne die Eigentumsverhältnisse die wichtigsten Elemente der Produktionsverhältnisse. Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse bestimmen die gesellschaftliche Ordnung, die Ideen und die Institutionen der Gesellschaft. Dementsprechend ist das Eigentumsrecht das wichtigste und grundlegendste Rechtsinstitut des Zivilrechts. Das Eigentumsrecht ist der Ausgangspunkt bei der Regelung der Vermögensbeziehungen im Rahmen des Rechtssystems und deshalb können die Fragen über das Eigentum in der Theorie des Zivilrechts eine besondere Beachtung beanspruchen.¹ Diese besondere Rolle wird damit erklärt, daß „das

¹ Vgl. GYÖRGY CSANÁDI, Das Eigentumsrecht im ungarischen Zivilgesetzbuch, in: FERENC MÁDL (Hrsg.), Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien, Budapest 1963,

Eigentumsrecht unter allen Rechtsinstituten *in der unmittelbarsten Verbindung* mit der wirtschaftlichen Basis² steht. Die Beziehung zwischen Wirtschaft und Recht (und damit zwischen der politischen Ökonomie und der Rechtswissenschaft) zeigt sich vor allem an den Problemen der Eigentumsordnung.

2. In der marxistischen Rechtstheorie erscheinen die Eigentumsverhältnisse in der Rechtsordnung in unterschiedlichen Eigentumsformen. Damit wird die einheitliche Eigentumsbetrachtung der bürgerlichen Gesellschaften aufgehoben und für die sozialistische Wirtschafts- und Rechtsordnung für inakzeptabel erklärt.

Als höchstrangige, gleichzeitig aber qualitativ und auch quantitativ dominierende Form des Eigentums wurde das gesellschaftliche (hauptsächlich sozialistisch-staatliche) Eigentum anerkannt. Als seine wichtigsten Funktionen wurden die Beseitigung der Ausbeutung der Arbeitenden und die möglichst vollkommene Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft betrachtet.³ Zur Lösung dieser Aufgaben und zur Praktikabilität dieses Eigentumssystems benötigte man „eine zentral geleitete, umfassend verbindliche, staatliche Planwirtschaft“.⁴

3. Im sozialistischen Recht besteht die wichtigste Unterscheidung zwischen den Produktions- und den Konsumgütern (also den für den persönlichen Gebrauch bestimmten Gütern). Die Produktionsmittel sind typischerweise Gegenstand des gesellschaftlichen Eigentums, wodurch das Nutzungs-, Nutznießungs- sowie insbesondere das Verfügungsrecht über diese rechtlich stark beschränkt sind. Die Konsumgüter sind typische Gegenstände des individuellen, persönlichen Eigentums.⁵

4. Nach dem Zweiten Weltkrieg fand in Ungarn eine durchgreifende Bodenreform statt, in deren Verlauf der Großgrundbesitz abgeschafft und der Boden an die Bauernschaft als Eigentum verteilt wurde.⁶

S. 113; IMRE TAKÁCS, Verfassungsrechtliche Grundlagen der Eigentumsordnung, in: GEORG BRUNNER/DIETER PFAFF (Hrsg.), Wandlungen in der Eigentumsverfassung der sozialistischen Länder Südosteuropas, München 1990, S. 11.

² CSANÁDI (wie Fn. 1), S. 114.

³ Vgl. TAKÁCS (wie Fn. 1), S. 12.

⁴ FERENC MÁDL, Die eigentumsrechtliche Stellung der staatlichen Betriebe – ein Bild einer tiefgreifenden Umgestaltung, in: BRUNNER/PFAFF (wie Fn. 1), S. 27.

⁵ Vgl. VIKTOR KNAPP, Zivilrechtliche Grundlagen der Eigentumsordnung, in: BRUNNER/PFAFF (wie Fn. 1), S. 20.

⁶ Die diesbezügliche Verordnung Nr. 600/1945 der Provisorischen Nationalen Regierung wurde von der Nationalversammlung zum Gesetz VI/1945 erhoben. Zu den

5. Noch vor der Machtergreifung der Kommunisten gingen die Bergwerke und die Schwerindustrie formell in staatliche Verwaltung, tatsächlich aber in staatliches Eigentum über. Die ohne Entschädigung vorgenommene Verstaatlichung der Produktionsmittel (mit Ausnahme des Bodens) wurde in wenigen Jahren vollbracht und schuf die Grundlagen des neuen Wirtschaftssystems, in dem – wenigstens im industriellen Bereich – das staatliche Eigentum vorherrschte.⁷

6. Die radikale Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse geschah nach sowjetischem Beispiel. Die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Unterschiede verlangten jedoch unterschiedliche juristische Lösungen. So kam zum Beispiel in Ungarn die Übernahme des Bodens in Staatseigentum nicht in Frage.⁸ Diese Unterschiede in der Eigentumsordnung wurden in der Theorie zuerst mit den abweichenden historischen Gegebenheiten, später mit den verschiedenen Entwicklungsstufen der sowjetischen Gesellschaft einerseits und denen der Volksdemokratien andererseits erklärt.

7. Das ungarische Privatrecht vor dem Zweiten Weltkrieg kann man als ein traditionsverbundenes Richterrecht bezeichnen. Im privatrechtlichen Bereich besaßen die Kodifikationsentwürfe für ein bürgerliches Gesetzbuch großen Einfluß auf das Rechtsleben. Obwohl diese Entwürfe sowohl theoretisch als auch inhaltlich anfangs unter der starken Wirkung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) standen, lösten sie sich von Entwurf zu Entwurf immer mehr von

früheren Verhältnissen vgl. LÁSZLÓ NAGY, A mezőgazdasági földtulajdonviszonyok a Horthy-korszakban, in: Tanulmányok a Horthy-korszak államáról és jogáról [Die landwirtschaftlichen Bodeneigentumsverhältnisse in der Horthy-Ära, in: Studien über das Recht und den Staat der Horthy-Ära], Budapest 1958.

⁷ Die wichtigsten diesbezüglichen Rechtsvorschriften: Gesetz XIII/1946: Über die Verstaatlichung des Kohlebergbaus; Gesetz XX/1946: Über die Übernahme der Elektrizitätswerke (...) in staatliches Eigentum; Gesetz XXX/1947: Über die Übernahme der Ungarischen Nationalbank (...) in staatliches Eigentum; Gesetz XXV/1948: Über die Übernahme etlicher Industrieunternehmen in staatliches Eigentum; Gesetz XXXIII/1948: Über die Übernahme der nicht staatlichen Schulen durch den Staat; Gesetzesdekret 20/1949: Über die Übernahme etlicher Industrie- und Verkehrsunternehmen in staatliches Eigentum; Gesetzesdekret 25/1950: Über die Übernahme der öffentlichen Apotheken in staatliches Eigentum; Gesetzesdekret 4/1952: Über die Übernahme etlicher Hausliegenschaften in staatliches Eigentum.

⁸ Vgl. GYULA EÖRSI, A magyar jog fejlődésének elvi kérdései népi demokráciánk első tíz évében [Die prinzipiellen Fragen der Entwicklung des ungarischen Rechts in den ersten zehn Jahren unserer Volksdemokratie], in: Jogtudományi Közlöny (1955), S. 324.

diesem Vorbild. Letztendlich blieben vor allem im Bereich des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts nationale Rechtsinstitute und Grundsätze erhalten.⁹

8. Es ist allgemein bekannt, daß in Ungarn das Privatrecht nach mehreren mehr oder minder gelungenen Versuchen der bürgerlichen Periode (zwischen 1900 und 1928 wurden vier Entwürfe für ein bürgerliches Gesetzbuch erstellt) erst im Jahre 1959, also erst zehn Jahre nach der kommunistischen Machtübernahme, kodifiziert wurde.

II. Fragestellung

Ausgehend von den hier aufgelisteten Rahmenbedingungen soll desweiteren der Frage nachgegangen werden, wie das Zivilrecht sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Wissenschaft sowie in der Gerichtspraxis die Aufgabe der Umgestaltung des Eigentumsrechts im ersten Jahrzehnt des Sozialismus bewältigt hat. Das Hauptinteresse gilt folgenden Problemkreisen:

- Wie, inwieweit und in welchen Abstufungen hatte die politisch stark beeinflusste verfassungsrechtliche Eigentumsordnung die innere, privatrechtliche Ordnung des Eigentumsrechts durchdrungen?
- Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen gesellschaftlichen und individuellen Eigentumsformen im Bereich des Zivilrechts? Wie wurde die Vorherrschaft des staatlichen und gemeinschaftlichen Eigentums dem Privateigentum gegenüber mit Mitteln aus dem Bereich des Zivilrechts unterstützt und verwirklicht ?
- Welche Spuren hat die Unterscheidung zwischen dem persönlichen und privaten Eigentum im Zivilrecht (in der Rechtssetzung, in der Wissenschaft und in der Praxis) hinterlassen?

Im folgenden wird nicht angestrebt, den 40jährigen Entwicklungsgang des ungarischen Eigentumsrechts nachzuzeichnen. Im Hinblick auf die spezifische Fragestellung wird jedoch versucht, einen kurzen Überblick über die ungarische Rechtsentwicklung, d. h. vielmehr über die Bedeutung der Rechtssetzung, der Wissenschaft und der Rechtspraxis in der Umgestaltung der ungarischen Eigentumsordnung zu geben. Die darauffolgende Untersuchung der zuvor gestellten Fragen

⁹ Vgl. ANDREAS B. SCHWARZ, Einflüsse deutscher Zivilistik im Auslande, in: HANS THIEME/FRANZ WIEACKER (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Gegenwart. Gesammelte Schriften zur neueren Privatrechtsgeschichte und Rechtsvergleichung 1960, S. 65–66.

konzentriert sich wesentlich auf die Gegenüberstellung zwischen gesellschaftlichem und individuellem sowie zwischen persönlichem und privatem Eigentum.

III. Die Rechtsentwicklung in den ersten 15 Nachkriegsjahren

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Laufe der Umgestaltung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung des Landes auch eine Neuschaffung der Zivilrechtsordnung ins Auge gefaßt. Die politische Entwicklung wird gewöhnlich bis zum Umbruchsjahr 1949 als bürgerlich-demokratisch bezeichnet. Danach begannen die Jahre des sozialistischen Aufbaus, die auch die Schaffung einer sozialistischen Rechtsordnung und – als Teil davon – eines sozialistischen Zivilrechts seitens der stalinistischen Führung nach sich zogen.

Dementsprechend wird das erste Nachkriegsjahrzehnt der ungarischen Rechts- und Zivilrechtsentwicklung – infolge der frühen Klassifizierung von Gyula Eörsi¹⁰ aus dem Jahre 1955 – in zwei Perioden geteilt: in eine bürgerlich-demokratische Periode und in eine sozialistische Periode.

1. Im ersten Zeitabschnitt wurde das alte, vor dem Krieg angewandte Recht formell in seiner Ganzheit erhalten. Als faschistisch betrachtete Elemente des Zivilrechts (besonders im Familien- und Vermögensrecht) wurden jedoch durch Maßnahmen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft eliminiert. Gleichzeitig wurden auch etliche feudale Institutionen angegriffen. Ein Teil der als feudalistisch angesehenen Rechtsinstitute aber konnte sich Kraft ihrer Tradition im Privatrecht erhalten.¹¹ Die kapitalistischen Institutionen des Privatrechts – die mit der sozialen und politischen Entwicklung in Einklang standen – wurden in der Praxis und Wissenschaft bewußt beibehalten und als bürgerlich-demokratische Institutionen interpretiert. Gleichzeitig entwickelten sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit bereits solche Institutionen und Rechtsprinzipien, die als Vorläufer des späteren sozialistischen Zivilrechts zu bewerten sind. Nach der Bewertung von Mádl aus dem Jahre 1963 sind gerade jene Rechts-

¹⁰ EÖRSI (wie Fn. 8), S. 321–344. Im folgenden werden seine Thesen zusammengefaßt. Vgl. auch: FERENC MÁDL, Das erste ungarische Zivilgesetzbuch – das Gesetz IV vom Jahre 1959 – im Spiegel der Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikationen, in: MÁDL (wie Fn. 1), S. 72–73.

¹¹ Vgl. EÖRSI (wie Fn. 8), S. 322–323.

prinzipien hierzu zu zählen, die „die revolutionäre Umgestaltung des Eigentumssystems in Ungarn förderten und fixierten. Sie brachten schon im ersten Abschnitt das sozialistische Zivilrecht zum Ausdruck“. ¹² Inwieweit diese Rechtsinstitutionen als zivilrechtliche zu betrachten sind, werde ich noch diskutieren.

2. Als Wendepunkt in der Entwicklung des Rechtssystems wird die Schaffung der Verfassung im Jahre 1949 angesehen. „Sie ist der erste Kodex des Sieges der sozialistischen Kräfte, die dem Rechtssystem vorwiegend das gesellschaftliche Eigentum der Produktionsmittel zugrunde legt. Damit beginnt der innere Ausbau des sozialistischen Zivilrechts, das Überhandnehmen der sozialistischen Rechtsauffassung.“ ¹³ Als Folge des Inkrafttretens der Verfassung verlor das alte Privatrecht als Gewohnheitsrecht – wegen immer neuerer Einzelnormen – an Bedeutung. Die Überreste des alten Rechts aber, die weiterhin angewandt wurden, hatten sich den Ansprüchen der sozialistischen Ideologie anzugleichen. Inwieweit das Eigentumsrecht ein Paradebeispiel für den Anpassungsprozeß liefert, versuche ich ebenfalls zu zeigen.

IV. Die Gesetzgebung und die Eigentumsordnung

Die neue Eigentumsordnung wurde von außen, durch das politische System, durch öffentlich-rechtliche und verfassungsrechtliche Mittel etabliert. Da es in dieser Ordnung und ihrer Implementierung im wesentlichen um „Machtbezogenheit geht, wurde das Eigentumsrecht nicht nur, oder *nicht* in erster Linie, als klassisch zivilrechtliches Phänomen aufgefaßt“. ¹⁴ Dies bestätigt sich, wenn wir uns die Art und Inhalte der Eigentumsgesetzgebung ansehen. Wir können feststellen, daß das positive Recht sich vorwiegend mit der Gestaltung der äußeren Eigentumsordnung beschäftigt.

Hier ist vor allem die Verstaatlichungsgesetzgebung zu nennen, die im Zuge der Bodenreform konkretisiert wurde. Vor 1949 kam es vor, daß die Übernahme in staatliches Eigentum durch untergeordnete Rechtsnormen, etwa Verordnungen, zustande kam, was dem damals geltenden Recht nicht entsprach.

¹² MÁDL. (wie Fn. 10), S. 72.

¹³ MÁDL. (wie Fn. 10), S. 73.

¹⁴ MÁDL. (wie Fn. 4), S. 28.

In der sogenannten stalinistischen Verfassung (1949) wurden die wichtigsten politischen Prämissen des volksdemokratischen Staates festgelegt. Hier wurde zum ersten Mal die neue, dem sowjetischen Beispiel entsprechende Hierarchie der Eigentumsformen sichtbar.¹⁵ Die Vorherrschaft des gemeinschaftlichen und das „geduldete“ Dasein des privaten Eigentums wurden durch die Verfassung und deren Interpretation durch die Gesetzgebung manifestiert.¹⁶

Aus der Überprüfung der Rechtssetzungstätigkeit des Staates im ersten Jahrzehnt der Volksdemokratie ergibt sich folgendes Bild: Das positive Recht beschäftigte sich kaum mehr mit Rechtsregelungen, die als solche dem Privatrecht zugeordnet werden können. So finden wir in der ungarischen Gesetzgebung seit 1949 kaum mehr eine Auseinandersetzung mit den klassischen Fragen des Eigentumsrechts, etwa mit dem Inhalt und Schutz des Eigentums, mit den verschiedenen Erwerbsmöglichkeiten oder gar mit dem Miteigentum oder mit den verschiedenen Benutzungsrechten (*iura in re aliena*).

Alle rechtlichen Bemühungen zielten auf staatliche Kontrolle und auf die Beschränkung des Privateigentums ab: Enteignung, Verstaatlichung, Begrenzung des Immobilienverkehrs, Erwerbsbeschränkungen besonders bezüglich des Bodens, staatliche Verwaltung der Immobilien sowie die Erneuerung des Grundbuchsystems. Die rechtlichen Maßnahmen waren politisch-ideologisch stark beeinflusst. Nicht nur wurden durch diese gemeinschaftliche Eigentumsformen privilegiert, sondern auch einige soziale Gruppen bevorzugt behandelt. So etwa wurden nach einem Dekret von 1952 sämtliche Hausliegenschaften aus dem „Eigentum der Ausbeuter und ehemaligen Ausbeuter“ in staatliches Eigentum überführt, während den Werktätigen ein Wohnhaus bis zu sechs Zimmern und eine Hausliegenschaft zu Erholungszwecken als Eigentum zugebilligt wurde.¹⁷

Diese Entwicklung schien schon einigen Zeitgenossen zu einseitig und führte zudem zu keiner ernsthaften Weiterentwicklung des

¹⁵ In der Verfassung heißt es: „In der Ungarischen Volksrepublik befindet sich der wesentliche Teil der Produktionsmittel als gesellschaftliches Eigentum im Eigentum des Staates, der Körperschaften oder der Genossenschaften. Die Produktionsmittel können auch im Privateigentum stehen.“ (§ 4, Abs. 1). „Das durch Arbeit erworbene Eigentum wird durch die Verfassung anerkannt und geschützt. Das Privateigentum und die Privatinitiative darf den Gemeininteressen nicht zuwiderlaufen.“ (§ 8).

¹⁶ Für einen schematischen Überblick des ungarischen Eigentumssystems in den fünfziger Jahren siehe Tabelle 1 im Anhang.

¹⁷ Vgl. Gesetzesdekret 4/1952, § 2; vgl. CSANÁDI (wie Fn. 1), S. 169, Fn. 23. Für eine spätere Regelung diesbezüglich siehe das Gesetzesdekret 28/1957.

Privatrechts. Gyula Eörsi, der führende Zivilrechtler dieser Jahre, schrieb 1954: „Im weiten Bereich des Eigentumsrechts [...] fehlen solche Rechtsregeln, fehlt das System solcher Regelungen, auf die sich die Bevölkerung und die Rechtsanwender stützen könnten. Bezüglich der gesetzlichen Regelungen unserer Eigentumsverhältnisse passierte sehr wenig: wir müssen die allgemeinen Thesen der Verfassung anwenden und müssen diese den hier und da modernisierten Thesen der richterlichen Praxis gegenüberstellen.“¹⁸ So wurde – nur um ein extremes Beispiel anzuführen – die seit Werbőczy geltende 32-jährige Ersitzungsfrist sowohl bei Immobilien als auch bei beweglichen Sachen beibehalten. Auch die Regeln der Dienstbarkeit blieben von der Gesetzgebung (und auch von der Gerichtspraxis) unberührt.

Die Einseitigkeit der eigentumsrechtlichen Gesetzgebung hatte eine greifbare Rechtsunsicherheit erzeugt, deren Wahrnehmung Mitte der fünfziger Jahre die Kodifikationsvorbereitungen für ein Ungarisches Zivilgesetzbuch (UZGB) wesentlich beschleunigte. Im Verlauf dieser Kodifikationsarbeiten erhoffte man sich, ein für das Zivilrecht und insbesondere für die Eigentumsregelungen fehlendes, wohldurchdachtes und einheitliches System zu konstruieren.¹⁹

V. Die Rechtswissenschaft und das Eigentum

In den ersten 15 Jahren nach dem Krieg blieb die ungarische Rechtswissenschaft (ähnlich der Gesetzgebung) die Bearbeitung vieler Fragen des Eigentumsrechts schuldig. Die wissenschaftliche Debatte konzentrierte sich vorwiegend auf die abstrakten theoretischen Fragen des Eigentumsrechts. Gleichzeitig wurden die wichtigsten Werke der marxistischen Rechts- und Eigentumstheorie ins Ungarische übersetzt.²⁰ Die wichtigsten Thesen des sowjetischen Eigentumsrechts wurden immer wieder propagiert.²¹ Schwerpunkt der wissenschaftli-

¹⁸ GYULA EÖRSI, A polgári törvénykönyv kodifikációjának néhány kérdése [Einige Fragen der Kodifizierung des Bürgerlichen Gesetzbuches], in: Jogtudományi Közlöny (1954), S. 335.

¹⁹ Über die Kodifikationsvorarbeiten siehe MÁDL (wie Fn. 10), S. 73–78.

²⁰ Vgl. WENEDIKTOW, A szocialista tulajdon polgári jogi védelme a Szovjetunióban [Der zivilrechtliche Schutz des sozialistischen Eigentums in der Sowjetunion], Budapest 1955; VIKTOR KNAPP, A tulajdon a népi demokráciákban [Das Eigentum in den Volksdemokratien], Budapest 1954.

²¹ Vgl. TIBOR PAP, A szovjet szocialista tulajdonjog kérdéséhez [Zur Frage des sowjetischen sozialistischen Eigentumsrechts], in: Jogtudományi Közlöny (1950), S. 322–327.

chen theoretischen Diskussion bot die in der marxistischen Rechtslehre zentrale Unterscheidung der verschiedenen Eigentumsformen, vor allem zwischen persönlichem und privatem Eigentum.

Auch im Streit um die Selbständigkeit des Wirtschaftsrechts, welches auch eigentumsrechtliche Fragen berührte, beteiligten sich ungarische Wissenschaftler. Die Frage wurde jedoch pro-sowjetisch, bzw. gegen die Existenzberechtigung eines gesonderten Wirtschaftsrechts entschieden.²²

Ein weiteres Problem wissenschaftstheoretischer Auseinandersetzung bot die Verwaltung des staatlichen Eigentums und die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Verwaltung.²³ In Verbindung mit diesem Fragenkomplex wurde auch bei uns das „Recht der operativen Verwaltung“ des staatlichen Eigentums analysiert. Nach diesem Rechtsgrundsatz wurde dem Staat grundsätzlich die verwaltungsrechtliche Lenkung zuteil, „wobei der Betriebseigentümer seine Befugnisse als operativer Verwalter ausübte“.²⁴ Eines der wichtigsten Werke zu diesem Sachverhalt wurde von Gyula Eörsi über die Planverträge verfaßt.²⁵

Gleich der Gesetzgebung war auch die wissenschaftstheoretische Beschäftigung mit den Fragen des Eigentumsrechts sehr einseitig und wurde von der überproportionalen Bedeutung des staatlichen Eigentums dominiert. Das bedeutete, daß die für die alltägliche Praxis wichtigen, positiven Rechtsprobleme unzureichende Beachtung und Bearbeitung fanden. Dieser Mangel wurde während der Kodifikationsarbeiten nach 1953 besonders spürbar.

Dieses Bild läßt sich bestätigen, wenn wir die Erträge der Rechtswissenschaft bezüglich des Eigentumsrechts zwischen 1945–1959 überblicken. Die theoretische Einseitigkeit der eigentumsrechtlichen Fachliteratur wurde überwiegend dadurch kompensiert, daß das ungarische Zivilrecht auf eine sehr entwickelte bürgerliche, vorsozialistische Fachliteratur, die aber von politischer Seite immer wieder kritisiert wurde, zurückgreifen konnte.²⁶

²² Vgl. MIKLÓS VILÁGHY, *A gazdasági jog problémája* [Problem des Wirtschaftsrechts], Budapest 1951.

²³ Vgl. MIKLÓS VILÁGHY, *A magyar civiljogtudomány 25 éve* [25 Jahre ungarische Zivilrechtswissenschaft], in: *Jogtudományi Közlöny* (1970), S. 262.

²⁴ Vgl. KNAPP (wie Fn. 5), S. 21; vgl. dazu GYULA EÖRSI, *Szocialista polgári jogunk továbbfejlődésének egyes problémái* [Einzelne Probleme der Fortentwicklung unseres sozialistischen Zivilrechts], in: *Jogtudományi Közlöny* (1959), S. 201–202.

²⁵ GYULA EÖRSI, *Tervszerzödések* [Planverträge], Budapest 1957.

²⁶ Vgl. CSANÁDI (wie Fn. 1), S. 114–115.

Die politisch-ideologische Beeinflussung, bzw. die Instrumentalisierung der Rechtswissenschaften für eine sowjetisch-sozialistische Eigentumsphilosophie, schlug sich durch die öffentlich-rechtlichen und politischen Mittel alsbald auch im materiellen Zivilrecht nieder und wurde besonders durch die Kodifikationsvorarbeiten beschleunigt.

VI. Altes Richterrecht, „neue“ Rechtspraxis und Eigentumsfragen

Vor dem Krieg war das ungarische Privatrecht vorwiegend Richterrecht,²⁷ welches wiederum in erster Linie aus für die Gerichte bindenden Entscheidungen der königlichen Kurie bestand.²⁸ Dieses Richterrecht kannte kein System der Präzedenzfälle, sondern stützte sich auf frühere Kodifikationsversuche, deren Entwürfe als Ausdruck des allgemeinen Rechtsempfindens aufgefaßt wurden.²⁹

Nach dem Krieg wurde dieses Richterrecht und die damit verbundene Auffassung zunächst aufrechterhalten. Bis zur Machtübernahme der Kommunisten wurden 531 privatrechtliche Entscheidungen veröffentlicht.³⁰ Diese auch nach 1949 fortdauernde und für das neue Gesellschaftssystem als brauchbar betrachtete Tradition hatte es ermöglicht, daß im Rahmen eines neuen sozialistischen Rechtssystems eine bestimmte Kontinuität zu beobachten war, welche „in der Aufrechterhaltung und in der Weiterentwicklung bestimmter, in Ungarn für traditionell gehaltener Lösungen“ bestand.³¹

Ende der vierziger Jahre und noch akzentuierter in den fünfziger Jahren traten praktische Schwierigkeiten auf, die die Rechtsprechung in Ungarn vor eine fast unlösbare Aufgabe stellten. Das „bürgerliche“ Richterrecht enthielt viele Elemente, die noch in der Phase des Liberal- und Monopolkapitalismus oder nach dem Zweiten Weltkrieg im demo-

²⁷ Für eine gute Zusammenfassung dieses Sachverhalts vgl. JÁNOS ZLINSZKY, Die Rolle der Gerichtsbarkeit in der Gestaltung des ungarischen Privatrechts vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 10 (1983), S. 49–68, bes. S. 65–67.

²⁸ Solche sogenannten „Entscheidungen zur Wahrung der Rechtseinheit“ und die Plenarentscheidungen der Kurie hatten bindende Kraft. Nebenbei wurden auch die nicht bindenden prinzipiellen Beschlüsse veröffentlicht und in der Rechtspraxis berücksichtigt.

²⁹ Vgl. GYULA EÖRSI, Richterrecht und Gesetzesrecht in Ungarn. Zum Problem der Originalität eines Zivilrechts, in: *Rebels Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht* 30 (1966), S. 122–123.

³⁰ Vgl. *Magánjogi Döntvénytár* [Privatrechtliche Entscheidungssammlung] 1 (1947); 2 (1948); 3 (1949).

³¹ EÖRSI (wie Fn. 29), S. 124.

kratischen Ungarn entstanden sind. Gleichzeitig etablierten sich privatrechtliche, sich auf einzelne Rechtsmaterien beziehende Rechtsregeln, die sich nach Gesetzen und Verordnungen der neuen Macht richteten und welche im Prinzip schon auf „sozialistischer Grundlage standen“. Die Gerichte mußten also ein in vieler Hinsicht gemischtes Recht anwenden. Die Tatsache, daß die volksdemokratische Macht verhältnismäßig viele neue, unerfahrene Richter angestellt hat, vermehrte diese Schwierigkeiten.

Die politischen Machträger versuchten der Rechtsprechung mit einer Durchsicht der früheren Gerichtsentscheidungen der Kurie aus der Notlage zu helfen. Nach der Regierungsverordnung Nr. 4338/1949 konnte das nach dem Krieg geschaffene Oberste Gericht nämlich die früher ergangenen prinzipiellen Beschlüsse, die „Entscheidungen zur Wahrung der Rechtseinheit“ sowie die Plenarentscheidungen überprüfen und gegebenenfalls aufrechterhalten, abändern oder außer Kraft setzen.³² Im Zuge dieser drei Jahre dauernden Durchsicht wurden etwa 200 frühere Entscheidungen – davon 19 eigentumsrechtliche – überprüft.³³ Durch diese Revision wurde das Richterrecht, das – zugespitzt formuliert – als Bewahrer des alten Gewohnheitsrechtes betrachtet wurde, „den Ansprüchen des sozialistischen Aufbaus angepaßt“³⁴ und konnte bis zur Kodifikation eine – auch nach Bewertung der sozialistischen Rechtswissenschaft – durchaus positive Rolle im Zivilrecht spielen.

In § 38 der Verfassung heißt es: „Dem Obersten Gericht obliegt die prinzipielle Lenkung der richterlichen Tätigkeit und die Rechtsprechung sämtlicher Gerichte. Das Oberste Gericht kann Richtlinien festsetzen und prinzipielle Entscheidungen treffen, die für die Gerichte bindend sind.“ Somit legt es einerseits die Hauptrichtungen und maßgebenden Gesichtspunkte der Rechtsprechung fest (Richtlinie), andererseits formuliert es in der Auseinandersetzung mit einem konkreten Rechtsproblem rechtsdogmatische, für künftige Prozesse verbindliche Rechtsentscheidungen.

Daneben hatte das Oberste Gericht die Möglichkeit, auch mit anderen Mitteln die Praxis zu lenken. So z. B. durch die „Stellung-

³² Vgl. EÖRSI (wie Fn. 29), S. 127–128.

³³ Für das Jahr 1950: 70; für 1951: 60. Für 1952–53 fehlen die Angaben. Vgl. ENDRE NIZSALOVSKY (Hrsg.), A legfelsőbb Bíróság Elvi Tanácsának határozatai [Die Beschlüsse des Senats für Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichtes] I. Bd. (1950), Budapest 1951; II. Bd. (1951), Budapest 1952.

³⁴ MÁDL (wie Fn. 10), S. 73.

nahmen seiner Kollegien“, die unabhängig von einer konkreten Streitfrage mit interpretatorischem Inhalt abgefaßt wurden, und für die Gerichte zwar nicht bindend, aber ihnen durch amtliche Veröffentlichung bekannt waren und von ihnen meistens befolgt wurden. Für die weitere Orientierung der Gerichte wurden konkrete, für wesentlich gehaltene Entscheidungen der verschiedenen Gerichte seit 1953³⁵ im amtlichen Blatt des Obersten Gerichts unter der Rubrik „Gerichtsentscheidungen“ veröffentlicht. Bis zum Inkrafttreten des UZGB wurden etwa eintausendfünfhundert Gerichtsentscheidungen bekanntgemacht.³⁶ Unter den durchgesehenen Entscheidungen, die zwischen 1946 und 1959 erschienen sind, befassen sich etwa 9% mit der privatrechtlichen Eigentumsordnung: 3 der 18 Grundsatzentscheidungen, 30 der 760 Stellungnahmen, 144 der 1.558 veröffentlichten Entscheidungen.³⁷

Durch die Gerichtspraxis wurde zum Beispiel in der Frage des Eigentumsübergangs von beweglichen Sachen die alte Regelung aufrechterhalten, welche dogmatisch aus dem deutschen Recht übernommen wurde, ohne daß das ungarische Recht die *traditio* als ein besonderes dingliches Rechtsgeschäft angesehen hätte.

VII. Staatliches (gesellschaftliches) Eigentum versus individuelles Eigentum

„Die Priorität oder qualitativ höhere Stellung des staatlichen Eigentums wurde sowohl in der Doktrin als auch im positiven Recht zum Ausdruck gebracht.“³⁸ Das hierarchische Verhältnis von staatlichem und individuellem Eigentum wurde auch in der Gerichtspraxis vertreten. Die verfassungsrechtliche Privilegierung des staatlichen Eigentums wurde mit Hilfe der Rechtswissenschaft und der zentralisierten Lenkung der Gerichtspraxis ins Privatrechtliche umgesetzt.

Vielleicht das beste Beispiel dafür liefert die berühmte Bestimmung des staatlichen sozialistischen Eigentumsrechts, die, in der sowjetischen Gerichtspraxis ausgebildet, durch Wenediktows Arbeiten auch

³⁵ Mit Ausnahme der Stellungnahmen, die seit 1955 existieren. Vgl. Gesetz II/1954: Über die Organisation der Gerichte.

³⁶ 18 Prinzipielle Entscheidungen, 760 Stellungnahmen des zivilrechtlichen Kollegiums, 862 andere Entscheidungen; vgl. Birósági Határozatok Jg. 1–7 (1953–1959).

³⁷ Bezüglich der Themenkreise der Entscheidungen siehe Tabelle 2 im Anhang. Die Daten des Jahres 1952 waren nicht zugänglich.

³⁸ MÁDL (wie Fn. 4), S. 28.

in Ungarn rezipiert und dort 1957 als prinzipielle Entscheidung Nr. XIV³⁹ für die Gerichte bindend erklärt wurde. Diese Bestimmung schreibt vor, daß, falls das Eigentumsrecht eines Grundstückes oder anderer Produktionsmittel strittig ist, die Vermutung gilt, daß diese staatliches Eigentum bilden, solange das Gegenteil nicht bewiesen wird. Diese Vorschrift wurde dann auch in das UZGB übernommen.⁴⁰

Die hierbei bemerkenswerte Reihenfolge der Rechtssetzung: Wissenschaft-Praxis-Gesetzgebung ist auch bei der Durchbrechung des Prinzips „*aedificium solo cedit*“ zu beobachten. Das Gebäude gehört nicht dem Eigentümer des Grundstücks, wenn es von der Genossenschaft auf staatlichem oder auf fremden Boden gebaut wurde. Hier kann man das Zusammenspiel der drei Gestalter des Rechtslebens beobachten. Das in der gerichtlichen Praxis aufgetauchte Problem wird von der Wissenschaft während der Kodifikationsvorarbeiten aufgegriffen. Die Kodifikationsentwürfe wirken auf die Praxis zurück, und schließlich wird die Beschränkung des alten Prinzips kodifiziert, freilich in umfassenderem Maße als das ursprüngliche Problem Anlaß gab.

Der besondere Schutz des gesellschaftlichen Vermögens wurde durch die Vorschrift einer *erhöhten Sorgfalt* in der Verfassung (§ 59) gewährleistet. Der Schutz des Volksvermögens, die Festigung des gesellschaftlichen Eigentums und dadurch die Steigerung der wirtschaftlichen Kraft der Volksrepublik war also für jeden Ungarn eine verfassungsmäßige Pflicht. Die als Grundprinzip des sozialistischen Eigentumsrechts geltende Erwartung ist zweiseitig: die Bürger des Staates haben einerseits die Pflicht, das Staatseigentum nicht zu verletzen, andererseits sind sie auch verpflichtet, dieses zu festigen und besser darauf aufzupassen, als auf die Gegenstände des nicht-gesellschaftlichen Vermögens. Diese Dichotomie im Bereich der allgemeinen Verhaltensnormen ist charakteristisch für die sozialistische Eigentumsbetrachtung.

Die privilegierte Behandlung, die Ausnahmestellung des gesellschaftlichen Eigentums drückte sich auch in mehreren kleineren Regeln aus, die sich teilweise im positiven Recht, teilweise in der Praxis ausgebildet hatten: So können z. B. durch Fund nur die Gegen-

³⁹ In: *Bírózági Határozatok* 1957/6, S. 176–177.

⁴⁰ Vgl. CSANÁDI (wie Fn. 1), S. 157–159; vgl. auch Motivbericht zu der Gesetzesvorlage des Zivilgesetzbuches der Ungarischen Volksrepublik, in: *Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik*, Budapest 1960, S. 190.

stände des individuellen Eigentums erworben werden; der gefundene Schatz aber geht ins staatliche Eigentum über, der Finder kann belohnt werden. Wenn eine Genossenschaft – etwa aus Versehen – einen Boden bebaut hat, an dem ihr keine Nutzungsbefugnis zustand, kann sie trotzdem an den Erzeugnissen Eigentum erwerben. Dem staatlichen Eigentum gegenüber besteht für den gutgläubigen Käufer keine Ersitzungsmöglichkeit; bei der Verarbeitung und der Vereini- gung kann der Staat seine Gegenstände *in natura* zurückfordern oder zurückbehalten.⁴¹

VII. Persönliches Eigentum – Privateigentum: Unterschiede ?

Daß die Verfassung aus dem Jahre 1949 die Unterscheidung zwischen persönlichem und privatem Eigentum noch nicht enthielt, trug nicht gerade zur Klärung der praktischen Schwierigkeiten bei. Der lange Zeit notgedrungen als richtungsweisend betrachtete Verfassungstext lautete: „Das durch Arbeit erworbene Eigentum wird durch die Ver- fassung anerkannt und geschützt.“ (§ 8)

In der Rechtstheorie setzte man sich bereits 1949 mit dem Begriff und den Eigenschaften des persönlichen Eigentums auseinander.⁴² Bis dahin hatte sich auch die Wissenschaft das Bild des einheitlichen Eigentums bewahrt.⁴³

Nach den Vollbringern der wissenschaftlichen „Rezeption“ wurde zwischen Privateigentum und persönlichem Eigentum durch die Ge-

⁴¹ Vgl. CSANÁDI (wie Fn. 1), *passim*.

⁴² Vgl. TIBOR PAPP, A személyi tulajdon néhány intézményének kérdése a szovjet jogban és fejlődése a népi demokráciák alkotmányának tükrében [Fragen bezüglich einiger Institute des persönlichen Eigentums im sowjetischen Recht und seine Entwicklung im Spiegel der volksdemokratischen Verfassungen], in: *Jogtudományi Közlöny* (1949), S. 102–109; ALADÁR CZIGLÁNYI, Alkotmányunk és a tulajdonjog fejlődése [Unsere Verfassung und die Entwicklung des Eigentumsrechts], in: *Jogtudományi Közlöny* (1950), S. 165–169.

⁴³ Dazu liefert einen prächtigen Beweis das berechtigterweise viel gepriesene Buch von GYULA EÖRSI, dem späteren „Haupttheoretiker“ des sozialistischen Eigentums- rechts. Vgl. GYULA EÖRSI, A tulajdonátzállás kérdéseiről [Über die Fragen des Eigentumsübergangs], Budapest 1947. Dies bezeugt auch eine lehrbuchartige Zusam- menfassung des damals geltenden ungarischen Privatrechts – eigentlich Abschrift einer Vorlesungsreihe – von István Szászy. Schon in diesem Buch erscheint auch eine kurze Passage über das persönliche Eigentum des sowjetischen Rechts. Dies wird aber mit dem ungarischen Recht noch nicht in Zusammenhang gebracht. Vgl. ISTVÁN SZÁSZY, A magyar magánjog alapintézményei. Jegyezték: ASZTALOS TIHAMÉR – TIBA ISTVÁN [Grundinstitutionen des ungarischen Privatrechts. Aufgezeichnet von TIHAMÉR ASZTA- LOS – ISTVÁN TIBA], Budapest 1949, S. 131–132.

genstände der beiden Eigentumsformen unterschieden. Objekte des persönlichen Eigentums waren demzufolge die Gegenstände des persönlichen bzw. des familiären Verbrauchs und dienten der Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse. Als im privaten Eigentum stehend wurden indessen die Produktionsmittel betrachtet, die vor allem zum Vermögen der Kleinbauern und Kleinhandwerker gehörten. Diese Eigentumsform wurde aber praktisch nur als Überbleibsel des früheren kapitalistischen Wirtschaftssystems betrachtet und als Institution mit Übergangscharakter behandelt.⁴⁴ Zweifel bezüglich des Verschwindens des Privateigentums kamen erst Ende unserer Epoche auf, als die Möglichkeit der Warenverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken war.⁴⁵

Wenn wir aber die sehr spärlichen zivilrechtlichen Normen über das persönliche Eigentum mit denen über das bestandene Privateigentum vergleichen, so können wir keinen großen Unterschied entdecken. In einer Rechtsquelle taucht der Begriff „persönliches Eigentum“ überhaupt nur im Jahre 1956,⁴⁶ in den dokumentierten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs noch ein Jahr später auf.⁴⁷

Die Unterscheidung zwischen den zwei Formen war also in der Praxis sehr schwer zu handhaben. Nicht nur im ersten Jahrzehnt der „sozialistischen Rechtsentwicklung“ stießen die Rechtsanwender diesbezüglich auf große Schwierigkeiten, sondern auch nach der Kodifikation.⁴⁸ Die einfache Frage, ob man eine Sache als durch Arbeit erworbenes Privateigentum oder als persönliches Eigentum anzusehen hat, bereitete ziemlich große Probleme.

Die Zweiteilung der individuellen Eigentumsformen wurde in der Theorie vollzogen. Neben den für die Qualifizierung des Gegenstandes zwar wichtigen, aber ziemlich wackeligen Gesichtspunkten hat die Fachdiskussion nur sehr dürftige weitere Unterscheidungsmerkmale ausarbeiten können. Einer der Unterschiede sollte darin bestehen, daß das persönliche Eigentum die Unterstützung des Staates genieße, das private jedoch dies nur insofern tue, als es sich um werktätig erworbenes Privateigentum handle. Ein weiterer Unterschied sollte darin liegen, daß die Verwendung des Privateigentums die Interessen der

⁴⁴ Stellvertretend vgl. CZIGLÁNYI (wie Fn. 42), S. 167–168.

⁴⁵ Vgl. EÖRSI (wie Fn. 24), S. 193–204, besonders S. 195.

⁴⁶ Vgl. Regierungsverordnung Nr. 35/1956 über die Wohnungsmiete.

⁴⁷ Vgl. Stellungnahme des zivilrechtlichen Kollegs Nr. 455.

⁴⁸ Vgl. LAJOS VÉRÁS, Neue Formen privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, in: BRUNNER/PEAFF (wie Fn. 1), S. 76. TAKÁCS (wie Fn. 1), S. 14–15.

Gemeinschaft nicht schädigen dürfe. Im Rahmen des persönlichen Eigentums sei dies eigentlich gegenstandslos, weil seine Funktion, die bestmögliche Bedürfnisbefriedigung, auch im Interesse der Gemeinschaft begründet sei.⁴⁹

Als bestes Beispiel für die Abgrenzungsunsicherheit zwischen den zwei individuellen Eigentumsformen sei folgendes erwähnt: Nach 1956 erhielt die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft neue Impulse. Als kleine Konzession an die Bauern wurde ihnen zugestanden, daß sie ihre Hauswirtschaft als Eigentum behalten konnten.⁵⁰ Damit wurde eigentlich ein Stück stalinistischer Wahrheit weggeworfen, da mit der Anerkennung des Hauswirtschaftseigentums auch Produktionsmittel als Gegenstand des persönlichen Eigentums anerkannt wurden. Zur Selbstberuhigung hat die Wissenschaft eine Theorie ausgebildet, derzufolge die aus der Hauswirtschaft stammenden Gewinne als ergänzender Arbeitslohn zu betrachten sind.⁵¹

VIII. Abschließende Thesen

1. Die vorstehenden Ausführungen zur Entwicklung des Eigentumsrechts in Ungarn in den vierziger und fünfziger Jahren haben belegt, daß die innere, zivilrechtliche Eigentumsordnung in ihrer Abstraktheit auch in Ungarn während dieser schweren Umbruchszeiten eine beachtenswerte historische Stabilität gezeigt hat. Unter innerer Eigentumsordnung wird die innere, zivilrechtliche Gestaltung des subjektiven Eigentumsrechts verstanden, die sich in der Dreiteilung von *iura utendi et fruendi*, *iura disponendi* und *ius possidendi* äußert.⁵²

Gleichzeitig hat sich gezeigt, daß diese zivilrechtliche Eigentumsordnung stark durch die ökonomischen und politischen Gegebenheiten der Gesellschaft und durch die von außen oktroyierte verfassungsrechtliche Eigentumsordnung bedingt wurde. Die letztere betrachtet das Eigentum als einen Teil der Wirtschaftsordnung und versucht es durch öffentlichrechtliche und verfassungsrechtliche Mittel im Dienste der sozialistischen Entwicklung zu manipulieren.

2. Das sozialistische Eigentumsrecht wurde zuerst durch verfassungsrechtliche und öffentlichrechtliche Normen gestaltet. Diese

⁴⁹ Vgl. CSANÁDI (wie Fn. 1), S. 169, Fn. 25.

⁵⁰ Vgl. TAKÁCS (wie Fn. 1), S. 14.

⁵¹ Vgl. VILÁGHY (wie Fn. 23), S. 262.

⁵² Vgl. KNAPP (wie Fn. 5), S. 18 und 20.

Rechtssetzungstätigkeit wurde durch die Wissenschaft weitestgehend unterstützt.

3. Diese öffentlichrechtliche Einflußnahme auf zivilrechtliche Institutionen ist gerade in den Bereichen zu beobachten, in denen die Erfordernisse der Wirtschaft und die Wirtschaftslenkung dies benötigten. Das Eigentumsrecht ist pointiert ein solcher Bereich. Im Eigentumsrecht überwogen – formell gesehen – bis zum Inkrafttreten des UZGB öffentlichrechtliche Elemente und Rechtsquellen. Nach 1959 wurden die Regeln, die die „Machtseite“ des Eigentums repräsentierten, und durch welche „der Staat das Eigentumssystem der zentralen Planwirtschaft entsprechend gestaltet haben wollte“, ⁵³ *zivilisiert*, indem sie in den zivilrechtlichen Kodex einverleibt wurden. Dieser Vorgang setzte in Ungarn verhältnismäßig spät ein.

4. Die Ursache dieses Befundes ist darin zu sehen, daß die Wissenschaft die Rechtspraxis im Bereich der inneren, zivilrechtlichen Eigentumsordnung lange Zeit weitestgehend im Stich gelassen hat.

⁵³ MÁDL (wie Fn. 4), S. 28.

Tabelle 1

Gesellschaftliches Eigentum			Persönliches Eigentum	Privateigentum		
Eigentum der staatlichen Unternehmen Staatliche Unternehmen unter Ministerialaufsicht			Staatliche Aktiengesellschaften (z. B. Nationalbank, Staatseisenbahn)	Staatliche Unternehmen unter Aufsicht der Räte – gemeindeeigene, stadt-eigene, bezirkseigene und hauptstadteigene U.	Persönliches Eigentum der Staatsbürger: – ein Wohnhaus (bis zu sechs Zimmern) – ein Erholungshaus	Eigentum an Waren, die nicht zur eigenen Bedarfsbefriedigung dienen
Eigentum der haushaltsgebundenen Organe des Staates – Zentrale haushaltgebundene Organe (höchste Organe der Staatsgewalt, Zentralorgane der Staatsverwaltung, Oberstes Gericht, Oberste Staatsanwaltschaft) – Örtliche haushaltsgebundene Organe (regionale Organe, Bezirks- und Gemeinderäte, Gerichte, Staatsanwaltschaft)			Nebengewirtschaftseigentum (Hofwirtschaft) der Mitglieder der LPG (nur an bestimmten Produktionsmitteln)	Eigentum der nicht bevorzugten gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Anwaltskammer)	Bodenbesitz (je nach Beschaffenheit des Bodens etwa 12–15 Hektar – GV. 9. und 10. v.J. 1957)	
Genossenschaftseigentum – Konsumgenossenschaften – Spargenossenschaften – Produktionsgenossenschaften des Handwerks – Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften – Landwirtschaftliche Fachvereinigungen – Wohnbaugenossenschaften – Landes- und Bezirksverbände der Genossenschaften			Vereinseigentum	Stiftungseigentum		Teileigentum der Mitglieder in den LPGs
Eigentum der bevorzugten gesellschaftlichen Organisationen z. B. Partei, Jugendbewegung, Frauenverband			Kirchenvermögen	Eigentum der Arbeitsgemeinschaften	Eigentum an Produktionsmitteln der Kleinbauern und Kleinhandwerker	

Tabelle 2

Themenkreis der Entscheidungen	1946 - 47	1948	1949	1950	1951	1952 - 53	1954	1955	1956	1957	1958	1959	Gesamt
Enteignung, Inanspruchnahme	3				1					2	3	4	13
Kriegsbedingte Eigentumsfragen	12												12
Eigentum der Juden	3												3
Eigentumserwerb (Mobilien)	2	1	1		1			1					6
Eigentumserwerb (Immobilien)	4	3		2	1		1	1	2	2			16
Eigentumsschutz (Mobilien)	6		2				1						9
Eigentumsschutz (Immobilien)	1			2									3
Miteigentum			2					3	1	8	4	4	22
Eigentumsbeschränkungen					2						2		4
Nachbarrechte	2			1						1			4
Dienstbarkeiten	2				5					1		1	9
Ersitzung										1			1
Verstaatlichung							2	1	2	2	5	4	16
Schutz des Staatseigentums										1			1
Genossenschaftliches Eigentum									2			1	3
Persönliches Eigentum (Wohnungen)										4	4	5	13
Feudale Reminiszenzen													2
Besitz, Besitzschutz	4	5			1								9
Eigentumsrechtliche Entscheidungen insgesamt	39	9	5	6	11		4	6	7	22	16	19	144
Privatrechtliche Entscheidungen insgesamt	331	130	79	80	76		246	166	114	100	124	112	1558
Prozentual	12%	7%	6%	7,5%	14,5%		1,5%	3,5%	6%	22%	13%	17%	9%